



Niedersächsische Hochschulen  
gem. Verteiler MWK, Nr. 2-21

per Mail

**Bearbeitet von** Dr. Kaja Kohrs  
**E-Mail:** katja.kohrs@mwk.niedersachsen.de  
**Fax:** 0511 120 99 2645

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0511) 120	Hannover, den
	73718-Kapazitätsberechnungen der Hochschulen-1789/202	2645	.11.2023

## **Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität zum Studienjahr 2024/25 sowie Vorschläge für Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zum WS 2024/2025 und SS 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ich bitte Sie, mir gem. § 4 der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 23.06.2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 83), Kapazitätsberechnungen für alle Lehreinheiten sowie Zulassungszahl-Vorschläge für das WS 2024/2025 und für das SS 2025 bis zum

**01. März 2024**

vorzulegen. Ich bitte diesen Termin unbedingt einzuhalten, da Ihre Angaben für die **Zulassungszahlenverordnung 2024/25 (Veröffentlichung bis spätestens 14.07.2024)** und für das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benötigt werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden würde ich Sie bitten, sicherzustellen, dass nach dem 01. März bis zur erfolgten Abstimmung mit dem MWK eine fachliche Vertretung in der Hochschule gewährleistet ist. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Vereinbarungen zum ZSL es erfordern, die grundständigen Kapazitäten insgesamt zu erhalten.

Sofern ein Kapazitätsrückgang erwartet oder für erforderlich gehalten wird, bitte ich Sie, diesen rechtzeitig vor dem Abgabetermin für die Kapazitätsberechnungen

Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude u. Paketanschrift**  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

**Stadtbahnen:**  
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-2801 oder  
(0511) 120-99-Durchwahl  
**E-Mail:**  
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das  
Niedersächsische Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**  
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover  
(BLZ 250 500 00)  
IBAN: DE19250500000106022304  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

mit dem MWK abzustimmen. Die Neueinrichtung oder Schließung von Studiengängen sollte ebenfalls vor dem Abgabetermin der Kapazitätsberechnung mit MWK abgestimmt sein.

Die Kapazitätsberechnungen werden unter Verwendung des neuen Kapazitätsberechnungsprogramms KapazNds\_V1.1.xlsm erstellt. Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und die Medizinische Hochschule Hannover; die Universität Göttingen Stiftung des Öffentlichen Rechts– Bereich Humanmedizin – und die Universität Oldenburg sind in Bezug auf die medizinischen Studiengänge von der Anwendung des Kapazitätsberechnungsprogramms befreit. An MWK ist die „HS\_Kapazfertig WSxxSSyy.xlsx“, die mit dem Programm nach Fertigstellung der Berechnung erstellt wird, sowie die Listen 1-7 (Ergebnisübersicht, Berechnungsergebnisse, Berechnung\_Lehrangebot, Dienstleistungsbedarf, Aufteilung CNW, Begründung Reduzierung, Begründung Abweichung) für alle an der Hochschule vorhandenen Lehreinheiten in elektronischer Form als jeweilige Gesamtdatei zuzusenden.

Die Zuständigkeiten im MWK sind z.Zt. wie folgt verteilt:

Frau Buchwald

TU Braunschweig, TU Clausthal, U Hannover, U Hildesheim, U Lüneburg,  
U Vechta, HBK Braunschweig, HMTM Hannover

Herr Rattay

U Göttingen, U Oldenburg, UMG, MHH, TiHo

Frau Dr. Kohrs

U Osnabrück, HS Osnabrück

Frau Schaper

HS Braunschweig/Wolfenbüttel, HS Emden/Leer, HS Hannover,  
HS Hildesheim/Holzwinden/Göttingen, HS Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Sollten nach dem o. a. Zeitpunkt, aber noch vor dem Ende der Bewerbungsfristen, kapazitätswirksame Änderungen eingetreten sein, so bitte ich, mir umgehend neue Kapazitätsberechnungen und Vorschläge für Zulassungszahlen zukommen zu lassen. In der Access-Datenbank ist auf der Startseite der Durchlauf (Dx, Datum) einzutragen, der dann auf jeder der erzeugten Listen (1-7) erscheint.

2. Ich bitte Sie um die gleichzeitige Vorlage von Vorschlägen

- a) für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das erste Semester der von der Stiftung für Hochschulzulassung betreuten Studiengänge (hochschulstart.de)
- b) für die Beibehaltung oder Einführung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen mit Angabe der Zulassungszahlen für das erste Semester. Dieses gilt auch für alle weiterführenden Studiengänge (einschl. Master).

Die Zulassungszahl-Vorschläge für Winter- und Sommersemester sind in die entsprechenden Felder der Tabelle „Studiengang“ in der Datei „HS\_Kapazfertig WSxxSSyy“ einzugeben. Soweit keine Zulassungsbeschränkung erfolgen soll, ist in das Datenfeld „-“ einzutragen. Wenn im betreffenden Semester kein Studienbeginn möglich ist, muss die Eintragung „k.A.“ vorgenommen werden. Abweichungen vom bisherigen Status bitte ich zu **begründen**.

Falls bei Zulassungsbeschränkungen für höhere Semester von der Regelung im § 2 der Zulassungszahlenverordnung abgewichen werden soll, bitte ich um begründete Vorschläge.

Sofern bei 2-Fach-Master-Studiengängen für die Lehrämter hochschulseitig eine Zulassungsbeschränkung für nötig erachtet wird, ist dies zu begründen.

3. Wie in den Vorjahren soll nur eine Zulassungszahlenverordnung für den Gesamtzeitraum ergehen.

4. Bei der Durchführung der Kapazitätsberechnung bitte ich insbesondere Folgendes zu beachten:

- 4.1. Der Berechnungszeitraum nach § 5 KapVO ist das Studienjahr 2024/2025. Es umfasst das WS 2024/2025 und das SS 2025. Als Stichtag für die Datenermittlung (§ 5 Abs. 1 KapVO) setze ich den **1. Februar 2024** fest.

Für **alle** an der Hochschule im Berechnungszeitraum verfügbaren Stellen (Hochschulkapitel und Zuweisungen aus dem Zentralkapitel) ist der Berechnung eine Stellenbeilage – jeweils aufgeteilt nach Organisationseinheiten und differenziert nach Stellenarten (Bsp. Univ.-Prof.

W 3, Akad. Rat A 13) – beizufügen. Die aufgeführten Stellen sind in die Kapazitätsberechnung einzubeziehen. Sofern Stellen nicht oder nur anteilig an der Lehre beteiligt sind, ist dies in den Tabellen der Grunddatei mit entsprechender Begründung unter „Abweichungen“ darzustellen.

In die Kapazitätsberichte sind absehbare Datenänderungen, die in den Berechnungszeitraum fallen, einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Stellenzu- und -abgänge durch das jeweilige Haushaltsgesetz oder durch Umwidmung/Verlagerung sowie die Einrichtung, Teilung oder Aufhebung von Studiengängen. Hochschulintern gesperrte Stellen sind auf Grund des Stellenprinzips der Kapazitätsberechnung in derselben auszuweisen; sollen sie aber nicht in die Berechnung eingehen, müssen solche Stellen unter „Abweichung“ mit entspr. Begründung kenntlich gemacht werden. Nach bisheriger Rechtsprechung gilt dies für Stellen, die für eine längere Zeit als die Regelstudienzeit des kürzesten Studiengangs aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Feststellung der Ausbildungskapazität bleiben die einer Lehrereinheit zugeordneten Stellen unberücksichtigt, für die im Berechnungszeitraum ein „kw“-Vermerk wirksam wird.

Berichtigungen und andere Änderungen der Kapazitätsermittlungen nach Veröffentlichung der Zulassungszahlenverordnung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn damit eine Heraufsetzung von Zulassungszahlen verbunden ist.

- 4.2 Die den Hochschulen aus dem Zentralkapitel zugewiesenen Programmstellen oder aus Haushaltsmitteln geschaffenen Stellen (z.B. Digitalisierungsprofessuren, Psychotherapeutenausbildung, Professorinnenprogramm) sind grundsätzlich mit dem gleichen Lehrdeputat in der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen wie entsprechende Stellen des Hochschulkapitels. Hinsichtlich der Verschlüsselung der kapazitätsrelevanten Programmstellen verweise ich auf die MWK-Vorgaben in der Datei „vorgabe.mdb“, Tabellen „Finanzierungsarten“ und „Stellenarten“ (Bsp. eine aus dem Professorinnenprogramm, TGr. 78 finanzierte W2-Stelle (Univ.) ist mit „16-02“ zu verschlüsseln, eine Univ.-Stiftungs-professur W 3 mit 08-01). Ich bitte hierbei besonders zu beachten, dass die vorgabe.mdb

hinsichtlich der zu verwendenden Finanzierungsarten überarbeitet wurde. Diese Vorgaben sind im Berechnungstool bereits enthalten.

Nach § 9 Satz 3 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal, das aus Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG), aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a NHG, aus Mitteln finanziert wird, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30.09.2010 oder über ein gemeinsames Programm „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ zur Verfügung gestellt werden, bei der Berechnung des Lehrangebotes unberücksichtigt.

4.3 Das Lehrangebot ist entsprechend § 9 Abs. 1 KapVO nach den Bestimmungen der LVVO zu berechnen. Im Falle von Neueinstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist grundsätzlich das Höchstlehrdeputat zu vereinbaren und den Kapazitätsberechnungen zugrunde zu legen. Unabdingbare Reduzierungen des Höchstlehrdeputats sind in jedem Einzelfall zu begründen. Abweichungen von der Regellehrverpflichtung sind – auch bei dienst- und arbeitsrechtlicher Vereinbarung – unter **„Reduzierung“ personenbezogen** auszubringen. Die Fachhochschulen legen Ermäßigungen vom Regellehrdeputat gem. § 9 LVVO in einer Gesamtübersicht aller Lehreinheiten vor.

4.4 Lehraufträge sind i. d. R. in den Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen, wenn sie aus besonderen Lehrauftragsmitteln oder aus freien, in der Lehreinheit nicht kapazitätswirksamen Stellen finanziert werden und zur Abdeckung der Lehrnachfrage im Rahmen des Curricularnormwertes dienen. Lehraufträge aus Mitteln freier, aber kapazitätswirksamer Stellen sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie die Lehrauftragsstunden das Deputat der in Anspruch genommenen Stelle überschreiten.

Für alle Kapazitätsberechnungen, ausgenommen solche der künstlerisch-wiss. Hochschulen, gilt darüber hinaus, dass das Lehrangebot aus Lehraufträgen maximal 30 % des gesamten Etat-Lehrangebotes (ohne Sonderprogramme) ausmachen darf.

- 4.5 Die Einrichtung neuer Studiengänge oder die Aufhebung bestehender Studiengänge darf in der Kapazitätsberechnung nur berücksichtigt werden, wenn dieser Maßnahme eine von der Hochschule und dem MWK unterschriebene Studienangebotszielvereinbarung zugrunde liegt. Geplante und in die Studienangebotszielvereinbarung aufgenommene Masterstudiengänge dürfen als Platzhalter in die Kapazitätsberechnung aufgenommen werden.
- 4.6 Um im Lehramtsbereich besser planen und Bachelor-Studierende mit einer Lehramtsoption besser erkennen zu können, soll der Abschlussschlüssel „101“ (2-Fach-Bachelor mit Lehramtsoption) nur für Studiengänge verwendet werden, wenn mit der gewählten Studienfachkombination tatsächlich der Lehramtsabschluss angestrebt werden kann. Für Studienfachkombinationen, für die keine Lehramtsoption besteht, ist der Abschluss 2-Fach-Bachelor ohne Lehramtsoption (Schlüssel „168“) zu verwenden. Dies betrifft die Kapazitätsberechnungen und die Hochschulstatistik gleichermaßen. Aus diesem Grund muss in der Kapazitätsberechnung für jedes lehramtsrelevante Fach, das in Kombination mit einem nicht lehramtsrelevanten Fach studiert werden kann, eine Kapazität mit dem Abschlussschlüssel „168“ ausgewiesen werden. Eine Positivliste der lehramtsrelevanten Fächer findet sich in **der Anlage 1**.
- 4.7 Die zu verwendenden Curricularnormwerte ergeben sich aus der Anlage 3 zur KapVO (Studienbereichs-CNW), wobei sich die Zuordnung der einzelnen Studienfächer zu einem Studienbereich aus der amtlichen Hochschulstatistik ergibt.
- 4.8 In die Berechnung des Dienstleistungsexports nach § 11 KapVO ist grundsätzlich die jeweils ermittelte Studienanfängerzahl des nicht zugeordneten Studiengangs **ohne** Schwundausgleich einzubeziehen. Bei Lehreinheiten, denen nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet sind, ist der Dienstleistungsbedarf für die nicht zugeordneten Studiengänge mit der Zahl der Studienanfänger zu ermitteln, die tatsächlich erwartet werden. In der Berechnung ist dies durch einen Ausschöpfungsfaktor zu berücksichtigen, der aus dem Verhältnis der Studienanfänger zur Aufnahmekapazität bzw. Zulassungszahl eines nicht zugeordneten Studienganges je Studienjahr ermittelt werden soll. In

begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden; in diesen Fällen bitte ich um nähere Erläuterung.

- 4.9 Bei der Festsetzung der Anteilquoten nach § 12 KapVO ist die Höhe der Nachfrage nach Studienplätzen der zugeordneten Studiengänge zu berücksichtigen.
- 4.10 Bei der Ermittlung der Schwundquote nach § 16 KapVO bitte ich, im Hinblick auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte von den neuesten verfügbaren Daten auszugehen. Der Schwundfaktor ist mit 4 Stellen hinter dem Komma zu berechnen (ohne Rundung).

In allen Fällen ist bei der Erhöhung der Zahl der Studienanfänger nach § 16 KapVO der **tatsächlich ermittelte Schwundfaktor** zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung des Schwundfaktors bitte ich, Folgendes zu beachten:

- Die Anzahl der einzubeziehenden Fachsemester richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- Wie bisher sind die Grundsätze des "Hamburger Modells" anzuwenden (werden im Programm automatisch berücksichtigt).
- In die Berechnung sollen mindestens vier Berechnungszeiträume (8 Zeitsemester) einbezogen werden.
- Beurlaubte Studierende sind für die Dauer der Regelstudienzeit in den jeweiligen Fachsemestern mitzuzählen.
- Die Studierendenzahlen in 2-Fach-Bachelor-/Master- und Magisterstudiengängen sind grds. in Form von Vollzeitäquivalenten und nicht als Fachfälle anzugeben, da die Studierendenzahlen auch für die Auslastungsberechnung herangezogen werden.
- Der Schwundfaktor ist für jeden Studiengang zu berechnen; eine Limitierung ist nicht statthaft.
- Es sind für **alle** Studiengänge Schwundberechnungen durchzuführen, ggf. unter Verringerung der zu Grunde liegenden Zeit- und Fachsemester. Sofern eine Berechnung nicht möglich ist, ist ein Schwundfaktor anzusetzen, der sich zunächst am Schwundfaktor eines ggf. ersetzten oder eines in der Lehreinheit

bereits vorhandenen demselben Studienbereich zuzuordnenden Studiengangs orientiert.

- 4.11 Nach § 13 Abs. 3 NHG müssen die Hochschulen von Personen in weiterführenden Studiengängen (außer in konsekutiven Master-, Promotionsstudiengängen, Solo- und Meisterklassen) Gebühren oder Entgelte erheben. Diese Studiengänge sind mit einem CNW „0,0001“ in der Kapazitätsberechnung abzubilden.
- 4.12 Sofern an den Fachhochschulen mehrere Standorte vorhanden sind, ist bei jeder Lehreinheit nach der Fachbezeichnung der Standort anzugeben, z.B. Soziale Arbeit Hildesheim.
- 4.13 Um eine vollständige Liste der Auslastung der Lehreinheiten erstellen zu können, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Studierendenzahlen komplett erfasst sind, d.h. bereits ab dem 1. Fachsemester sind die Studierendenzahlen unter Semesterdaten > Studierendenzahlen einzugeben. Überprüfen Sie die Angaben zu Regelstudienzeit und Fachsemester unter Semesterdaten > Studiengang. Sie müssen in der Regel identisch sein; einzige Ausnahme: Studiengänge im Aufbau, die nicht durch Umstrukturierung der Kapazität der Lehreinheit entstanden sind. Hier ist die bis dato „gefüllte“ Anzahl an Fachsemestern einzugeben.

Um die auslaufende Studentenbetreuung in aufgehobenen Studiengängen in der Auslastungsberechnung zu berücksichtigen, dürfen die aufgehobenen Studiengänge in der Kapazitätsberechnung nicht sofort gelöscht werden; für sie ist die Anteilsquote bzw. die Kapazitätsvorgabe auf „0“ zu setzen. In die Felder „WS“ bzw. „SS“ ist in diesen Fällen „k.A.“ einzutragen. Die Studierendenzahlen in höheren Semestern sind weiterhin bis zum Abschluss der Regelstudienzeit unter Semesterdaten > Studierendenzahlen einzutragen. Wenn innerhalb der Regelstudienzeit keine Studierenden mehr eingeschrieben sind, kann der Studiengang gelöscht werden.

- 4.14 Überprüfen Sie bitte auch Ihre bisherigen Angaben zur Regelstudienzeit der einzelnen Studiengänge, da diese Angaben weiterhin für die Formelberechnung („gewichtete Absolventenzahl“) mit herangezogen werden.



- 4.15 In der Tabelle „Fachschlüssel“ der Grunddatei ist in der Spalte B grundsätzlich nur die jeweils für die Hochschule gültige Studiengangsbezeichnung, wie sie im Akkreditierungsverfahren verwendet bzw. positiv begutachtet wurde, einzutragen.
- 4.16 Die in den Kapazitätsberechnungen ausgewiesenen Dienstleistungsverflechtungen für Studiengänge, an denen mehrere Hochschulen beteiligt sind, bitte ich auf die Aktualität der verwendeten Berechnungsparameter zu überprüfen.

Ich gehe davon aus, dass die Zulassungs- und Kapazitätsbeauftragten der Hochschule bei der Erstellung des Berichts beteiligt werden und jeweils den Entwurf der Zulassungszahlen-VO überprüfen.

Darüber hinaus finden Sie viele Hinweise zur Kapazitätsberechnung mit dem neuen Programm KapazNds\_V1.1.xlsm in der Arbeitsanleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Dr. Kohrs)